

Bearbeiter: Stephan Schlegel

Zitiervorschlag: BGH 4 StR 564/01, Beschluss v. 08.01.2002, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 4 StR 564/01 - Beschluss vom 8. Januar 2002 (LG Stralsund)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Stralsund vom 12. Juni 2001 werden als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigungen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Jedoch wird der den Angeklagten B. betreffende Rechtsfolgenausspruch zur Klarstellung dahin ergänzt daß auch die durch Beschluß des Amtsgerichts Nordhorn vom 7. September 1999 gebildete Gesamtstrafe aufgelöst wird.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.